

Referat LA 27  
LA 27/7351.4/3

Bonn, 27.06.2016

RefL: MR Christoph Albus ( )  
Ref: ORR ( )

1. Schreiben:

Herrn Minister Dobrindt

über

Herrn Staatssekretär Odenwald

Frau Abteilungsleiterin LA

Herrn Unterabteilungsleiter

**Artikel Süddeutsche Zeitung vom 27.06.2016: „Kampfansage“**

Zum o. a. Artikel aus der Süddeutschen Zeitung wird wie folgt Stellung genommen:

Die europäischen Vorschriften enthalten folgende Formen einer nachträglichen Untersuchung von Fahrzeugen:

a) CoP: Dieses Verfahren ist in der Richtlinie 2007/46/EG geregelt. Hier werden Neufahrzeuge vom Band entnommen und im Hinblick auf die Erfüllung der Typpengenehmigungsvorschriften geprüft. Die Prüfung erfolgt durch die Hersteller selbst. Die Ergebnisse werden der Typpengenehmigungsbehörde übermittelt. Diese Überprüfung betrifft u.a. die Schadstoffemissionen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß. In Verdachtsfällen überprüft das KBA die Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ, indem es ebenfalls Neufahrzeuge entnimmt und bewertet. Von diesem Verfahren soll z.B. jetzt bei den auffälligen CO<sub>2</sub>-Werten Gebrauch gemacht werden.

b) In-Service-Conformity (Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge): Dieses Verfahren ist u.a. in der VO (EG) 715/2007 und in Artikel 9 sowie Anhang II der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EG) 692/2008 geregelt. Hier werden gebrauchte Fahrzeuge durch den Hersteller auf die Übereinstimmung mit der Typpengenehmigung hinsichtlich der Schadstoffemissionen (nicht im Hinblick auf CO<sub>2</sub>) geprüft. Die Überprüfung dieser Maßnahme der Hersteller erfolgt durch die Typpengenehmigungsbehörde, in Deutschland also durch das KBA.

27.06.2016

